

Satzung

über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Beierfeld

in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. November 1996 (Spiegelwaldbote-Nr. 21/1996)

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung der Gemeinde nach § 51 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, wird aufgrund des § 51 Abs. 5 des genannten Gesetzes auf die Eigentümer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (2) Nicht übertragen wird die Reinigung auf den Fahrbahnen, auf Fußgängerüberwegen, an den öffentlichen Bushaltestellen, den Radwegen mit Ausnahme der kombinierten Rad- und Gehwege und den als Parkfläche besonders angelegten Flächen aller öffentlichen Straßen.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als weisungsfreie Pflichtaufgabe aus, außerdem erfolgt jährlich eine zweimalige Grundreinigung der Straßen nach Regelplan durch die Gemeinde.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind die Gehwege und Schnittgerinne öffentlicher Straßen zu reinigen.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte Fußwege. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 Meter entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichnete Reinigungspflicht sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.
- (2) Gleiches gilt für Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründete Verpflichtung vertraglich übernommen haben.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so haben die Eigentümer der an die öffentlichen Straßen angrenzenden und die Eigentümer der über die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke, die in § 4 bestimmte Flächen gemein-

sam zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden kann.

(4) Grenzt ein Grundstück an eine oder mehrere öffentliche Straßen an, so besteht die Verpflichtung nach § 1 für jede dieser Straßen.

§ 4 Reinigungsfläche

Die nach § 3 Verpflichteten haben die Gehwege und die Schnittgerinne in der Frontlänge, der an ihr Grundstück angrenzenden und erschließenden Straßen zu reinigen.

§ 5 Reinigungszeit

Die Verpflichteten nach § 1 und § 3 haben der Reinigungspflicht mindestens einmal monatlich, möglichst unmittelbar vor Sonn- und Feiertagen und bei Bedarf nach jeder größeren Verschmutzung, nachzukommen.

§ 6 Reinigungsarbeiten

(1) Die Verpflichteten haben die Reinigungsflächen nach § 4 von Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat sowie von Unkraut zu befreien.

(2) Auf Bedarf, insbesondere bei starken Niederschlägen, sind die Abflurrinnen und Kanaleinläufe freizuhalten.

(3) Die Zugänge zu den Unter- und Überflurhydranten sind wie unter Absatz 1 zu reinigen.

(4) Es ist darauf zu achten, daß die baulichen Anlagen der Gehwege durch den Gebrauch von Reinigungstechnik nicht beschädigt werden.

(5) Die anfallenden Abfälle sind durch die Verpflichteten zu deren Kosten zu entsorgen.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung des Reinigungsdienstes können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag gewährt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigungspflicht nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 2 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 nicht reinigt,

2. entgegen § 5 zu den genannten Fristen nicht reinigt,
3. entgegen § 5 bei Bedarf nicht wiederholt reinigt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 der Reinigungspflicht nicht ausreichend nachkommt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 die Zugänge zu den Unter- und Überflurhydranten nicht oder nicht ausreichend reinigt,
6. entgegen § 6 Abs. 4 die baulichen Anlagen beschädigt,
7. entgegen § 6 Abs. 5 die anfallenden Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Absatz 2 des Straßengesetzes für den Freistaates Sachsen (SächsStrG) geahndet werden.

Fahrlässige Zuwiderhandlung kann nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis DM 500,00 geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des OWiG und des § 52 Absatz 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Beierfeld.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Rudler
Bürgermeister

Beierfeld, 25. 10. 1996

Die Satzung der Gemeinde Beierfeld über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Beierfeld wurde durch das Landratsamt Aue-Schwarzenberg mit Aktenzeichen Ma-Ott-Kr Az.: 13.020.0613 rechtsaufsichtlich bestätigt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist sind
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

